

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Gesetz über die Militärarbeitsstrafe und die
Dienstordnung der Strafkompagnien**

Roggenbach, Franz Xaver August von

[S.l.], 1850

urn:nbn:de:bsz:31-14366

4.

(Leopold Gooshegog v. Baden)

G e s e z

über die

Militärarbeitsstrafe

und die

Dienstordnung der Straskompagnien.



270

Provisorisches Gesetz, die Militärarbeitsstrafe betr.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen provisorisch, wie folgt:

§. 1.

Die gegen Soldaten oder zu solchen degradirte Unteroffiziere erkannte Arbeitshausstrafe wird als Militärarbeitsstrafe in einer Strafkompagnie erstanden.

Wird ein Unteroffizier von einem Zivilgericht zur Arbeitshausstrafe verurtheilt, so müssen die Akten vor dem Strafvollzug dem Kriegsministerium vorgelegt werden, damit die vorherige Degradation des Verurtheilten verfügt werde.

§. 2.

Die Militärgerichte sind ermächtigt, in Fällen, wo die bisherigen Gesetze die Zuchthausstrafe drohen, statt derselben — sofern das Verbrechen keine ehrlose Gesinnung beurfundet — auf Militärarbeitsstrafe zu erkennen.

§. 3.

Soldaten und zu solchen degradirte Unteroffiziere, bei welchen die stufenweise bis zum höchsten zulässigen Maaße ansteigende Anwendung der Disziplinarstrafen keinen Erfolg hatte, können auf Antrag ihrer Vorgesetzten durch das Kriegsministerium bis auf zwei Jahre in eine Strafkompagnie eingereiht werden.

§. 4.

Die Sträflinge werden regelmäßig in einer inländischen oder andern deutschen Festung verwahrt und daselbst zu militärischen oder sonstigen öffentlichen Zwecken verwendet. Ausnahmsweise können sie auch an andern Orten, wenn sich daselbst die erforderlichen Einrichtungen treffen lassen, mit besonderer Bewilligung des Kriegsministeriums zu öffentlichen Arbeiten verwendet werden.

Die Arbeiten werden in den Sommermonaten während 12, in den Wintermonaten während 10 Stunden unter strenger Aufsicht verrichtet.

§. 5.

Sie gehören fortwährend dem Militärstande an, erhalten eine besondere militärische Kleidung, jedoch keine Waffen, und sind den Militärgesetzen unterworfen.

§. 6.

Die Mannschaft der Strafkompagnie ist militärisch organisirt und unter den Befehl eines Offiziers gestellt.

§. 7.

Bei Zusammenrottungen gegen die Obern oder die Bedeckung, sowie bei thätlichen Angriffen oder Widerseßlichkeiten gegen solche, hat die Bedeckungsmannschaft das Recht, ihre Waffen ohne alle Beschränkung anzuwenden.

Gegen Jeden, der einen Fluchtversuch macht, darf, sobald mindestens einmal mit lauter Stimme „halt oder ich gebe Feuer“ ohne augenblickliche Folgeleistung gerufen ist, sofort geschossen werden.

§. 8.

Leichtere Fälle von Insubordination oder Indisziplin werden mit folgenden Disziplinarstrafen gehandelt:

- 1) Verlängerung der Arbeitszeit oder Zuweisung besonders lästiger Arbeit,
- 2) schmaler Kost, bestehend aus Wasser und Brod, je am dritten Tage mit warmer Kost wechselnd, bis zu 4 Wochen;
- 3) dunklem Arrest bis zu 14 Tagen;
- 4) Anschließen an die Wand in stehender Stellung, jedoch innerhalb 24 Stunden nicht länger als 4 Stunden.

Diese Strafen (Nr. 1 bis 4) können auch neben einander erkannt werden.

§. 9.

Die in der Strafkompagnie zugebrachte Zeit wird nicht in die Dienstzeit eingerechnet.

Nach erstandener Strafe tritt der Bestrafte wieder in seine Truppenabtheilung und zwar in allen Fällen als Soldat ein.

§. 10.

Bei musterhaftem Betragen des Sträflings kann das Kriegsministerium auf Antrag des Kompagniekommandanten die Strafzeit abfürzen.

§. 11.

Das Kriegsministerium erläßt die zum Vollzuge dieses Gesetzes nöthigen Dienstweisungen und Anordnungen.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 9. November 1849.

Leopold.

U. v. Roggenbach.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen
Hohheit des Großherzogs:

Schuggart.

Dienstordnung der Strafkompagnien.

I. Einrichtung der Strafkompagnie und Geschäftskreis der Beamten derselben.

§. 1.

Zur Aufsicht und Dienstleistung sind zu der Strafkompagnie aus der Linie befehligt:

- 1) 1 Hauptmann,
- 2) Die erforderliche Zahl von Oberleutnanten und Unterleutnanten,
- 3) 1 Oberfeldwebel,
- 4) die nöthige Zahl von Feldwebeln,
- 5) die erforderliche Zahl von Korporalen,
- 6) 1 bis 2 Tambours.

Außerdem sind derselben zugetheilt:

- 7) 1 oder mehrere Geistliche,
- 8) 1 Auditor,
- 9) 1 Arzt.

§. 2.

Die in die Strafkompagnie eingereichten Sträflinge werden in Korporalschaften von 10—15 Mann eingetheilt.

Je 2 Korporalschaften ist ein Feldwebel, je 2 Feldwebelschaften 1 Leutnant in der Regel vorgesetzt.

§. 3.

Die Strafkompagnie steht zu dem Gouverne-
ment, beziehungsweise der Kommandantur der Fe-
stung, in welcher sie steht, in demjenigen Verhältniß,
welches für die Truppenabtheilungen der Besatzung
in dem Festungsreglement vorgeschrieben ist.

§. 4.

Der Hauptmann ist der Kommandant der Kom-
pagnie und steht derselben in disziplinarischer und
ökonomischer Beziehung vor.

Ihm liegt, neben den ihm als Kompagniekom-
mandanten im Allgemeinen zukommenden Pflichten,
insbesondere ob:

- 1) nach den Arbeitsanforderungen der Genie-
und Artillerie-Direktion des Places (§. 32)
den Sträflingen passende Arbeiten anzuweisen,
- 2) die Behandlung der Sträflinge und deren
Arbeiten zu überwachen.

§. 5.

Zur Führung der ökonomischen Geschäfte der
Kompagnie steht dem Kompagniekommandanten ein
Verwaltungsrath zur Seite, welchem die gleichen
Obliegenheiten und Befugnisse, wie den Verwal-
tungsräthen der Truppenkörper, zukommen.

§. 6.

Der Verwaltungsrath besteht aus:

- 1) dem Kompagniekommandanten,

- 2) dem ältesten Kompagnieoffizier,
- 3) dem Rechnungsführer.

Ist der älteste Kompagnieoffizier zugleich Rechnungsführer, so ist der Nächstälteste Mitglied des Verwaltungsraths.

§. 7.

Die Oberleutnante und Leutnante haben die ihnen nach den Dienstvorschriften als Zugskommandanten zukommenden Obliegenheiten in Bezug auf die ihnen unterstellten Feldwebelschaften, sowie die für die Kompagnieoffiziere vorgeschriebenen Verpflichtungen in Bezug auf die Strafkompagnie.

Insbesondere liegt ihnen die obere Beaufsichtigung ihrer Abtheilungen, sowie überhaupt größerer Sträflingsabtheilungen bei der Arbeit ob.

§. 8.

Einer von den der Kompagnie zugetheilten Oberleutnanten oder Leutnanten ist zugleich Rechnungsführer derselben, und hat den Dienst eines solchen nach den hierüber in den Dienstvorschriften gegebenen Bestimmungen zu versehen.

Der Oberfeldwebel ist hierbei sein Gehülfe.

§. 9.

Der Oberfeldwebel hat die ihm, als solchem, nach den Dienstvorschriften zukommenden Verpflichtungen und muß sich überdies den ihm von dem

Rechnungsführer übertragenen Verrichtungen unterziehen.

§. 10.

Die übrigen Unteroffiziere haben die ihnen nach den Dienstvorschriften als Kompagnieunteroffiziere und Kommandanten ihrer Feldwebelschaften und Korporalschaften zukommenden Obliegenheiten.

Dieselben haben überdies die Pflicht der Ueberwachung der Sträflinge bei der Arbeit nach den Anordnungen des Kompagniekommandanten.

§. 11.

Der Garnisonsprediger hat neben der Pastoration der Sträflinge durch Besuche bei denselben auf ihre moralische Besserung hinzuwirken.

§. 12.

Der zur Kompagnie befehligte Militärarzt hat neben der Behandlung der Kranken die Sträflinge in sanitätspolizeilicher Hinsicht zu überwachen und deshalb zeitenweise die Schlaf- und Arbeitsräume, sowie die Orte, wo die Sträflinge im Freien arbeiten, zu besuchen.

II. Einstellung in die Strafkompagnie.

§. 13.

Der zur Militärarbeitsstrafe Verurtheilte wird, sobald ihm das mit der Bestätigung versehene Urtheil eröffnet, beziehungsweise das Urtheil rechtskräftig

tig geworden ist, an den Kompagniekommandanten abgeliefert und von diesem der Strafkompagnie zugewiesen.

§. 14.

Zugleich mit den Verurtheilten ist einzuliefern:

- 1) eine Abschrift des Urtheils, und zwar, wenn das Urtheil von einem Kriegsgerichte erging, mit der erfolgten Bestätigung, wenn es von dem Zivilgericht erging, mit einem gerichtlichen Zeugniß über dessen Rechtskraft;
- 2) eine Grundliste mit Auszug aus der Strafliste;
- 3) eine ausführliche Darstellung der Eigenschaften und des Charakters des Verurtheilten durch dessen Kompagnie- (Schwadron-, Batterie-) Kommandanten.

Wo dies erforderlich scheint, kann der Kommandant der Strafkompagnie auch die Einsicht der Untersuchungsakten verlangen.

§. 15.

Für jeden Sträfling werden besondere Personalakten angelegt, in welche die im §. 14 bemerkten Urkunden geheftet und die spätern Beobachtungen über den Sträfling, namentlich die ihm zuerkannten Belohnungen und Strafen eingetragen werden.

Diese Akten werden von dem Kompagniekommandanten beaufsichtigt, stehen jedoch den Geistlichen und dem Arzte der Strafkompagnie stets zur Einsicht offen.

§. 16.

Der Sträfling wird vor dem Eintritt in die Kompagnie durch den Arzt untersucht. Zeigt sich, daß er wegen seiner Körperbeschaffenheit sich zur militärischen Arbeitsstrafe nicht eigne, so ist hiervon durch den Kompagniekommandanten sofort dem Kriegsministerium Meldung zu machen.

§. 17.

Alle Werkzeuge, welche dem Sträfling zur Entweichung oder Widerseßlichkeit dienen können, alle werthvollen Effekten und das bei ihm vorgefundene Geld werden sicher, und zwar das Geld in der Kompagniekasse hinterlegt.

Der Betrag des hinterlegten Geldes wird im Abrechnungsbuch (§. 53) des Sträflings vorgemerkt.

§. 18.

Sodann wird der Sträfling mit der Dienstordnung (§. 23 — 39) bekannt gemacht und ihm die Kriegsarartikel vorgelesen.

III. Sonderung der Sträflinge.

§. 19.

Die moralisch bessern Sträflinge sind von den verdorbenen möglichst abzusondern, und sowohl in der Kasernirung, als bei der Arbeit, soweit es die Lokalitäten gestatten, getrennt zu halten.

§. 20.

Sträflinge, welche in die zweite Klasse eingestellt wurden, können bei fortgesetztem guten Betragen durch den Kompagniekommandanten in die erste Klasse versetzt, bei schlechtem Betragen zurückgesetzt werden.

§. 21.

Die Sträflinge der ersten Klasse werden bei der Kasernirung und Arbeit, soweit es die Verhältnisse gestatten, begünstigt und im Allgemeinen mit mehr Vertrauen behandelt. Sie sind an jedem Mittwoch-Nachmittag von der Arbeit dispensirt.

§. 22.

Den Sträflingen der ersten Klasse können bei schlechter Aufführung durch den Kompagniekommandanten die Vergünstigungen des §. 21 entzogen oder solche in die zweite Klasse versetzt werden.

IV. Aufsicht über die Sträflinge und deren Bewachung.

§. 23.

Die Sträflinge werden in den Kasematten der Festung oder andern nach Art der Gefängnisse eingerichteten Räumen verwahrt. Sie müssen getrennt von den übrigen Truppen kasernirt, und jede der beiden Klassen unvermischt mit der andern untergebracht werden.

§. 24.

Jedem Zimmer ist ein Zimmerkommandant aus der Zahl der Korporale vorgesetzt und ein aus der Zahl der Sträflinge durch den Kompagniekommandanten ausgewählter Stubenältester beigegeben.

§. 25.

Die Zimmer-Kommandanten haben darüber zu wachen, daß das Zimmer stets geschlossen gehalten werde und kein Sträfling dasselbe ohne ihre Genehmigung und Aufsicht verlasse.

§. 26.

Die Sträflinge haben sich in ihren Gemächern ruhig und anständig zu verhalten.

Das Singen unsittlicher Lieder, unsittliche Gespräche und die gegenseitige Mittheilung begangener Verbrechen ist strengstens zu untersagen.

§. 27.

Ein Briefwechsel der Sträflinge mit ihren Verwandten und Bekannten ist nur unter Genehmigung des Kompagnie-Kommandanten, welchem die ankommenden und abgehenden Briefe zur Durchsicht vorgelegt werden, gestattet.

Besuche darf der Sträfling nur in seinen Freistunden mit Genehmigung des Kompagnie-Kommandanten und im Beiseyn eines von ihm hierzu befehligten Offiziers oder Unteroffiziers empfangen.

§. 28.

Dem Kompagnie-Kommandanten wird durch die Festungs-Kommandantschaft täglich eine hinreichende Bedeckungsmannschaft zur Bewachung der Sträflinge bei der Arbeit zur Verfügung gestellt.

§. 29.

Die Bedeckungsmannschaft, welche zur Verfügung des mit der Aufsicht über die Strafarbeiter beauftragten Unteroffiziers steht, hat ihre Gewehre jeweils vor dem Abmarsche in Gegenwart der Sträflinge scharf zu laden.

Sie ist während der ganzen Dauer der Arbeit gegenwärtig und begleitet die Abtheilung wieder zurück.

Sie hat die besondere Obliegenheit, das Entweichen der Sträflinge oder Zusammenrottungen derselben zu verhindern.

§. 30.

Bei Zusammenrottungen gegen die Obern oder die Bedeckung, so wie bei thätlichen Angriffen oder Widerseßlichkeiten hat die Bedeckungsmannschaft das Recht, ihre Waffen ohne alle Beschränkung anzuwenden.

Gegen Jeden, der einen Fluchtversuch macht, darf, sobald mindestens einmal „halt oder ich gebe Feuer“ ohne augenblickliche Folgeleistung gerufen ist, sofort geschossen werden.

V. Beschäftigung der Sträflinge.

§. 31.

Zu den Arbeiten, zu welchen die Sträflinge angehalten werden sollen, gehören alle Bauarbeiten an den Festungswerken, vorzugsweise die Erd- und Pflanzungsarbeiten, ferner die Reinigung der Festungsgräben und Planirung der Wälle, Materialien-Transporte, Umstapelung der Vorrathshölzer, Abschaufelung des Schnees von den Gewölben und Gebäuden und andere derartige den Soldaten nicht herabwürdigende Arbeiten.

Bei übler Witterung und an kalten Wintertagen sind die Sträflinge in bedeckten Räumen mit Puzen von Gewehren, Transport von Material, Kleinmachen und Sezen des ärarischen Holzes, Reinigen der Zeughäuser und dergl. zu beschäftigen.

§. 32.

Die vorzunehmenden Arbeiten werden im Allgemeinen für jede Woche von der Genie- und Artillerie-Direktion des Places dem Kompagnie-Kommandanten bezeichnet, welcher darnach den Arbeitsplan entwirft.

Bei der Zutheilung der Arbeit sind der Strafzweck und die Persönlichkeit der Sträflinge besonders im Auge zu behalten, namentlich Diejenigen, welche hierzu Anlagen zeigen, zu Bauhandwerkern heranzuziehen.

§. 33.

Sträflinge, welche ein Handwerk erlernt haben, durch dessen Ausübung Bedürfnisse für die Strafkompagnie befriedigt werden, dürfen durch den Kompagnie-Kommandanten hierzu verwendet werden.

§. 34.

Bei Zutheilung der Arbeit kann einzelnen Korporalschaften durch den Kompagnie-Kommandanten ein bestimmtes Tagwerk übertragen werden.

Nach Vollendung des Tagwerks kann der Korporalschaft das Einrücken vor dem Schlusse der gewöhnlichen Arbeitsstunden gestattet werden.

§. 35.

Oeffentliche Arbeiten an Zivilbauten oder außerhalb des Festungs-Rayons können nur mit Genehmigung des Kriegsministeriums den Sträflingen übertragen werden.

§. 36.

Die Arbeiten der Sträflinge werden schweigend verrichtet. Auch beim Aus- und Einrücken muß Stillschweigen beobachtet werden.

§. 37.

Wenn wegen übler Bitterung oder wegen der kurzen Tage nicht die vorgeschriebene Stundenzahl mit öffentlichen Arbeiten eingehalten werden kann, desgleichen an Sonn- und Feiertagen, sollen die

Sträflinge mit Vorlesung religiöser und die sittliche Besserung fördernder Schriften, Unterricht im Lesen, Schreiben, Rechnen, sowie an Werktagen mit Handarbeiten zu ihrem eigenen Vortheil beschäftigt werden.

§. 38.

Der Kompagnie-Kommandant bestimmt im Einvernehmen mit dem Geistlichen die Arten der Nebenbeschäftigungen (§. 37) und die vorzulesenden Schriften.

§. 39.

An einem Nachmittag in jeder Woche werden die Sträflinge zu militärischen Uebungen angehalten.

Dieselben umfassen das Exercieren ohne Gewehr, und haben den Zweck, dem Sträfling die militärische Haltung und Pünktlichkeit zu bewahren.

VI. Disziplinar-Verhältnisse.

§. 40.

Der Kompagnie-Kommandant hat im Allgemeinen die in den Dienstvorschriften einem Bataillons-Kommandanten zugetheilten Befugnisse, überdies gegenüber den Sträflingen die volle, im §. 8 des Gesetzes vom 9. November d. J. festgesetzte Strafgewalt.

§. 41.

Die Oberleutnante und Leutnante haben gegen die ihnen untergebenen Unteroffiziere und Spielleute

die ihnen nach ihrer Charge den Dienstvorschriften gemäß zukommenden Befugnisse.

Gegenüber den Sträflingen haben sie folgende Strafbefugniß:

- 1) Schmälerung der Kost während 6 Tagen;
- 2) Zuerkennung von Dunkelarrest bis zu 3 Tagen.

Von jedem Straferkenntniß ist dem Kompagnie-Kommandanten Meldung zu erstatten, dem das Recht zusteht, die Strafe nach Ermessen zu schärfen oder zu mildern.

§. 42.

Den Unteroffizieren stehen gegen die ihnen untergebenen Unteroffiziere und Spielleute die in den Dienstvorschriften festgestellten Befugnisse zu.

Gegenüber den Sträflingen darf:

- 1) der Oberfeldwebel schmale Kost bis zu 3 Tagen und dunkeln Arrest bis zu 24 Stunden,
- 2) der Feldwebel schmale Kost bis zu 2 Tagen,
- 3) der Korporal schmale Kost bis zu 1 Tage erkennen.

Von jedem Straferkenntniß ist auf dem Dienstweg Meldung zu erstatten. Dem Kompagnie-Kommandanten steht gleichfalls das Recht der Strafschärfung und Milderung (§. 41) zu.

§. 43.

Dem Kompagnie-Kommandanten steht die Befugniß zu, einzelnen Strafgefangenen für besonders gutes Betragen Begünstigungen einzuräumen, na-

mentlich ihnen Anschaffungen aus ihren Ersparnissen zu gestatten, leichtere Arbeiten zu überweisen oder die Arbeitszeit zu verkürzen.

§. 44.

Wird die Festung vom Feinde eingeschlossen und belagert, so kann der Festungs-Kommandant diejenigen Sträflinge, welche sich durch ihr Betragen dazu eignen, bewaffnen und bei den Besatzungstruppen einstellen.

§. 45.

Anträge auf Begnadigung von Sträflingen wegen musterhaften Betragens stellt der Kompagnie-Kommandant.

Im Falle des §. 44 kann jedoch auch der Festungskommandant Sträflinge wegen bewiesener Tapferkeit unmittelbar bei dem Kriegsministerium zur Begnadigung empfehlen, und sie bis zu erfolgter Entschließung vom Wiedereintritt in die Strafkompagnie entbinden.

VII. Bekleidung der Sträflinge.

§. 46.

Die Kleidung der Sträflinge besteht aus

- 1) einer Aermeljacke von blauem Tuche mit Kragen von gleicher Farbe und rother Kragen-Patte;
- 2) Hosen von grauem oder blauem Tuche, im Sommer von grauer Leinwand;
- 3) einer Dienstmütze von blauem Tuche.

§. 47.

Die Sträflinge der zweiten Klasse haben keine Patte an dem Kragen, dagegen am linken Oberarm einen weißen Tuchstreifen.

§. 48.

Für den Winter erhalten die Sträflinge tuchene Fäustlinge und Mäntel.

§. 49.

Das Tragen von Medaillen und andern Ehrenzeichen ist während der Dauer der Strafzeit, auch wenn deren Verlust gerichtlich nicht ausgesprochen wurde, verboten.

VIII. Verpflegung der Sträflinge.

§. 50.

Die Sträflinge erhalten das Kleinmonturgeld, die vorschriftsmäßige Brodportion und Verköstigung, bestehend aus

- 1) Morgens und Abends einer Suppe,
- 2) Mittags einer Suppe und einem nahrhaften Gemüse, auch zweimal in jeder Woche der gewöhnlichen Fleischportion.

§. 51.

Die Reinigung der Wäsche, sowie zweimaliges Rasiren in jeder Woche wird für dieselben aus Staatsmitteln bestritten.

§. 52.

Sträflingen der ersten Klasse, welche sich mindestens ein halbes Jahr lang durch Fleiß und ordnungsmäßiges Betragen besonders ausgezeichnet haben, kann für die Dauer ihrer guten Aufführung auf Antrag des Kompagnie-Kommandanten durch das Kriegsministerium eine monatliche Gage zugewiesen werden, welche 18—36 fr. und wenn sie als wirkliche Handwerker arbeiten bis zu 1 fl. beträgt.

§. 53.

Ueber das Verdienst führt der Rechnungsführer (§. 8) die Verrechnung.

Für jeden Sträfling wird ein eigenes Abrechnungsbüchlein angelegt.

§. 54.

Die Sträflinge können über die Hälfte ihres Verdienstes zur Anschaffung mit der Dienstordnung verträglicher Genüsse, z. B. Tabak, besserer Kost, Wein oder Bier, oder zur Unterstützung ihrer Familie verfügen.

Die Ausgaben werden von dem Kassenverwalter für den Sträfling bestritten und im Abrechnungsbüchlein angemerkt; dagegen ist nicht gestattet, dem Sträfling baares Geld in die Hand zu geben.

IX. Krankenpflege.

§. 55.

Die ärztliche Behandlung und Verpflegung

erkrankter Sträflinge geschieht im Garnisonsspital in abgesonderten, gegen das Entweichen hinreichend gesicherten Räumen.

§. 56.

Wird der Sträfling von einer unheilbaren oder während der Dauer seiner Strafzeit voraussichtlich nicht zu heilenden Krankheit befallen, oder wird er durch seine Krankheit zum fernern Militärdienst oder zur Verrichtung von Militärstrafarbeiten untauglich, so ist hiervon dem Kriegsministerium zum Zwecke der Entlassung des Sträflings aus der Strafkompagnie und etwaiger Anordnung einer Strafverwandlung Anzeige zu machen.

X. Entlassung aus der Strafkompagnie.

§. 57.

Der Sträfling, welcher seine Strafe abgebüßt hat oder begnadigt worden ist, wird unter Zustellung eines von dem Kompagnie-Kommandanten ausgestellten Entlassungsscheines und einer Marschrouten entlassen.

Er wird nicht weiter als Arrestant behandelt und erhält die üblichen Stapengelder.

§. 58.

Zuvor wird mit dem Entlassenen abgerechnet und ihm sein Guthaben, sowie die sonstige, ihm bei seinem Eintritt abgenommene Habe gegen Quittung zurückgestellt.

§. 59.

Der Kompagnie-Kommandant macht von jeder Entlassung sofort der Festungskommandantschaft und dem Kommando des Truppentheils, zu welchem der Entlassene gehört, Anzeige.

Dem Letztern wird zugleich Mittheilung über das Betragen des Entlassenen und die von ihm erlittenen Strafen gemacht.

XI. Schlußbestimmung.

§. 60.

Die oberste Leitung und Aufsicht über die Strafkompagnie steht dem Kriegsministerium zu, welches zeitweise Visitationen derselben anordnen wird, und an welches der Dienstweg von dem Kompagnie-Kommandanten unmittelbar geht.

